



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt

17/2024

**Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit
und Soziale Innovationen (BA GeNauSo)**

Prüfungs- und Studienordnung

Vechta, 26.09.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 569

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (PO BA GeNauSo)	2
Anlage 1: Studienordnung	6
Anlage 2: Studienverlaufsplan	10

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (PO BA GeNauSo)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 2 Satz 2 NHG durch den Fakultätsrat der Fakultät I der Universität Vechta auf seiner 123. Sitzung am 11.09.2024. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 16.09.2024.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung (Anlage 1) das Studium im Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen umfasst sechs Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points (CP). ²Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

- Theoretische und empirische Grundlagen (38 CP),
- Vertiefung und spezielle Soziologien (63 CP),
- Interdisziplinäre Perspektiven (26 CP),
- Praktikum (20 CP),
- Profilierungsbereich (18 CP),
- Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (15 CP).

³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Studienverlaufsplänen (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen liegt im fünften Fachsemester. ³Zur Vorbereitung wird dringend empfohlen, bereits zu Studienbeginn die Fachstudienberatung zu kontaktieren.

§ 5 Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit

absolviert werden. ³Das Praktikum ist in der Regel im fünften Fachsemester abzuleisten. ⁴Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praxismodul umfasst:
1. die Teilnahme an einem vorbereitenden Seminar;
 2. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von vierzehn Wochen;
 3. die Bearbeitung eines berufsfeldspezifischen Projekts während des Praktikums;
 4. die Anfertigung eines Praktikumsberichts und dessen Präsentation in einem nachbereitenden Seminar.
- (3) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praxismodul werden 20 Credit Points vergeben. ²Davon entfallen zehn Credit Points auf die Ableistung des Praktikums. ³Diese wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt; eine Benotung erfolgt nicht. ⁴Der Praktikumsbericht und dessen Präsentation im nachbereitenden Seminar zum Praktikum werden benotet und mit zehn Credit Points gewichtet.
- (4) ¹Das Praktikum kann in Unternehmen und in sozialen Organisationen und Einrichtungen abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.
- (5) ¹Die/Der Praktikumsbeauftragte bietet regelmäßig eine Informationsveranstaltung für die Studierenden zur Vorbereitung des Praktikums an, in der Grundinformationen zu Einsatzbereichen und zur Praktikumsdurchführung vermittelt werden. ²Darüber hinaus wird durch Sprechstunden eine individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet.
- (6) ¹Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ²Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten. ³Diese/Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über eine Aufteilung des Praktikums oder über ein Praktikum in Teilzeit.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen die fallstudienbasierte Klausur, die Präsentation, das Essay, das Lerntagebuch und für das Praxismodul gemäß § 5 Abs. 2 dieser Ordnung der Praktikumsbericht als Prüfungsleistungen ergänzt.
- (2) ¹Die fallstudienbasierte Klausur umfasst reale Sachverhalte und soziale Phänomene als Fallstudien, die Bezug zur Wechselbeziehung von Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen nehmen. ²Diese werden von den Studierenden mit Hilfe eigener Überlegungen bearbeitet und analysiert. ³Die Studierenden müssen die Sachverhalte mit dem Wissen aus den Lehrveranstaltungen abgleichen und einen Transfer vollziehen. ⁴Dabei werden Lösungen skizziert und einer Beurteilung unterzogen. ⁵An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer Klausur gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 RPO.
- (3) ¹Die Präsentation umfasst einen mediengestützten Vortrag in begrenzter Zeit. ²Dabei wird ein Gegenstand mit soziologischen Methoden und Inhalten bearbeitet, präsentiert und diskutiert. ³Eine Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenleistung abgehalten werden. ⁴Eine Dokumentation derselben ist notwendig. ⁵An- und Abmeldefristen entsprechen denen eines Referats gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 5 und 6 RPO.

(4) ¹Das Essay umfasst

eine schriftliche Abhandlung, in der eine wissenschaftliche Frage pointiert thematisiert und bearbeitet wird. ²In dieser Abhandlung wird ein eigener Standpunkt der Bearbeitung des Gegenstandes entwickelt und dargelegt, der mit entsprechenden soziologischen Argumentationen unterlegt wird. ³An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer Hausarbeit gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 5 und 6 RPO.

(5) ¹Das Lerntagebuch umfasst

eine schriftliche Explikation der eigenen Gedanken in kompakter Form. Zu jeder Sitzung der Lehrveranstaltungen des Moduls wird in einem Kapitel mithilfe der Beantwortung einer Leitfrage die eigene Arbeit bzw. der eigene Lernfortschritt reflektiert. ²An- und Abmeldefristen entsprechen denen eines Portfolios gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 7 und 8 RPO.

(6) ¹Der Praktikumsbericht umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Projekt aus dem Arbeitszusammenhang des Praxisfeldes;
2. eine schriftliche Ausarbeitung der Praxiserfahrungen und des Projektes;
3. die Präsentation der Ausarbeitung und die Leitung der anschließenden Diskussion im nachbereitenden Seminar.

²An- und Abmeldefristen entsprechen denen eines Praktikumsberichts gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 7 und 8 RPO.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden und das Praktikum im Modul gnb012 absolviert wurde. ²Eine gesonderte Anmeldung zum Bachelorkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) ¹Für die Bachelorarbeit werden elf Credit Points vergeben. ²Für die unbenotete Teilnahme an der Begleitveranstaltung wird zusätzlich ein Credit Point vergeben.
- (3) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen 75.000 und 125.000 Zeichen. ²Deckblatt, Abstract, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und sonstige Verzeichnisse sowie der Anhang werden nicht zum Umfang der Arbeit gezählt.

§ 9 Bachelorkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Bachelorkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Bachelorkolloquium werden drei Credit Points vergeben.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Bachelorarbeit sowie das Bachelorkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Von den auf das Praktikumsmodul entfallenden 20 Credit Points werden nur zehn Credit Points zur Gesamtnotenberechnung verwendet. ⁵Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung**§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (BA GeNauSo) auf der Basis der derzeit geltenden Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (PO BA GeNauSo).

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Wissenschaftliche Befähigung: Studierende werden befähigt, einen situationsgerechten und kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Themen einzunehmen und Kompetenzen für ihre berufliche Perspektiven zu erwerben. ²Sie lernen Zusammenhänge des Nachhaltigkeitsverständnisses kennen, verstehen und dessen gesellschaftliche Verortung auf Bachelor-Niveau zu analysieren. ³Studierende werden sich wissenschaftlich-kritisch mit der Welt auseinandersetzen können. ⁴Sie werden dazu befähigt, in ihrem Arbeitsfeld bei der Umsetzung nachhaltigkeitsorientierter Aufgaben mitzuwirken. ⁵Sie können wissenschaftlich fundiert soziale Innovationen auch unter den Anforderungen einer digitalen Welt mitdiskutieren.
- (2) ¹Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbsarbeit: Das Studium vermittelt Fach- und Methodenkenntnisse, theoretische Kompetenzen über sozialwissenschaftlich-soziologische Nachhaltigkeitsdiskurse. ²Studierende erlangen überfachliche Kompetenzen, wie z.B. Teamfähigkeit, Reflexions- und Urteilsvermögen, die sie zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Kommunen, im Journalismus, in Behörden, Klein- und Mittelständischen Unternehmen, in NGOs (z.B. bei der Koordination der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien) befähigen.
- ³Der Abschluss des Studiums zielt auf Tätigkeitsfelder der mittleren Managementebene.
- (3) ¹Persönlichkeitsentwicklung: Studierende sind in der Lage auf der Basis einer wissenschaftlich-kritischen Auseinandersetzung Verantwortung für das Entwickeln und Voranbringen sozialer Innovationen unter den Bedingungen einer globalen Welt zu übernehmen. ²Studierende werden vorbereitet auf die Anforderungen moderner Arbeitsumgebungen und -anforderungen wie Team- und Projektarbeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und Kritikfähigkeit.

§ 3 Studienprogramm

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Theoretische und empirische Grundlagen (38 CP) (Pflicht)			
gnb001 Einführung in das Studium Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen	gnb001.1 Einführung in das Studium Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (Vorlesung, 2 SWS) gnb001.2 Propädeutikum zur Einführung in das Studium Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Präsentation oder Portfolio
gnb002 Grundlagen der Nachhaltigkeit	gnb002.1 Grundlagen der Nachhaltigkeit (Vorlesung, 2 SWS) gnb002.2 Seminar zu Grundlagen der Nachhaltigkeit (Seminar, 2 SWS)	9 CP	fallstudienbasierte Klausur

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
ewb002 Methoden der empirischen Bildungsforschung	ewb002.1 Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen der empirischen Bildungsforschung (Vorlesung, 2 SWS) ewb002.2 Methoden der empirischen Bildungsforschung in Anwendung und Praxis (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur
gnb004 Methodenworkshop: Quantitative Forschungsmethoden	gnb004 Methodentraining: Fragebogenkonstruktion und SPSS (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Projektbericht
gnb007 Methodenworkshop: Qualitative Forschungsmethoden	gnb007.1 Qualitative Forschungsparadigmen (Vorlesung, 2 SWS) gnb007.2 Forschendes Lernen in Kleingruppen (Übung, 2 SWS)	9 CP	Projektbericht
Vertiefung und spezielle Soziologien (63 CP) (Pflicht)			
gnb003 Geschlechterordnungen	gnb003.1 Geschlechterforschung und Soziologie der Lebensformen (Seminar, 2 SWS) gnb003.2 Diversität und Intersektionalität (Seminar, 2 SWS)	9 CP	mündliche Prüfung
gnb005 Gesellschaftliche Naturverhältnisse	gnb005.1 Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Natur (Seminar, 2 SWS) gnb005.2 Transformationsprozesse und Naturverhältnisse (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Lerntagebuch
gnb006 Arbeitsmarkt und Nachhaltigkeit	gnb006.1 Arbeitsmarkt heute: Entwicklungen und Inhalte (Seminar, 2 SWS) gnb006.2 Arbeitsmarkt auf lokaler Ebene: Nachhaltigkeit und Kommune (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Projektbericht oder Referat
gnb008 Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	gnb008.1 Sozialstrukturanalyse (Vorlesung, 2 SWS) gnb008.2 Soziale Bewegungen und Partizipation (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Hausarbeit
gnb009 Soziale Innovationen	gnb009.1 Soziale Innovationen und gesellschaftliche Herausforderungen (Seminar, 2 SWS) gnb009.2 Partizipation und Zivilgesellschaft (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Präsentation
gnb010 Globalisierung und Weltgesellschaft	gnb010 Von einer Globalisierung zur Weltgesellschaft – theoretische Gesellschaftsmodelle an Fallbeispielen erklärt (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Essay
gnb011 Region und Raum	gnb011 Soziologische Debatten zum ländlichen Raum und zur Stadtgesellschaft (Vorlesung, 2 SWS)	6 CP	Präsentation
swb005 Individuum und Gesellschaft	swb005.1 Soziologische Ansätze zu Gesellschaft und Individuum (Vorlesung, 2 SWS) swb005.2 Aspekte der Lebenslaufforschung und Geschlecht in modernen Gesellschaften (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Hausarbeit

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Interdisziplinäre Perspektiven (26 CP) (Pflicht)			
kwb017 Einführung in die digitalen Kulturwissenschaften	kwb017.1 Grundkenntnisse in digitalen Methoden und Tools (Seminar, 2 SWS) kwb017.2 Anwendung digitaler Tools für die Kulturwissenschaften (Seminar, 2 SWS)	8 CP	Portfolio
kwb018 Digitale Kulturwissenschaften – Vertiefung	kwb018.1 Methoden der Digitalen Kulturwissenschaften (Seminar, 2 SWS) kwb018.2 Anwendung digitaler Methoden auf kulturwissenschaftliche Themenfelder (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Portfolio
ewb010 Bildung für nachhaltige Entwicklung	ewb010 Bildung für nachhaltige Entwicklung (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat oder Projektbericht
web003 Sustainability Entrepreneurship	web003.1 Unternehmertum und Non-Profit-Management (Vorlesung, 2 SWS) web003.2 Sozialunternehmerische Konzepte (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat oder Portfolio
Praktikum (20 CP) (Pflicht)			
gnb012 Praktikum	gnb012 Vorbereitung und Reflexion (Seminar, 2 SWS)	20 CP	Praktikumsbericht
Profilierungsbereich (18 CP) (Wahlpflicht)			
Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (15 CP) (Pflicht)			
gnb013 Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	gnb013 Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit (Seminar, 1 SWS)	11+1+3 CP	Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

Gesamtsumme: 180 CP / 63 SWS zzgl. Profilierungsbereich (SWS je nach Modul)

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 6 PO BA GeNauSo definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 6.000 bis 12.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.000 bis 50.000 Zeichen;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 20.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 37.500 Zeichen;
5. der Umfang einer Präsentation gemäß § 6 Abs. 3 PO BA GeNauSo beträgt in der Regel 15 Minuten als Einzelleistung;
6. der Umfang der Dokumentation einer Präsentation gemäß § 6 Abs. 3 PO BA GeNauSo beträgt maximal 10.000 Zeichen;

7. der Umfang eines Essays gemäß § 6 Abs. 4 PO BA GeNauSo beträgt in der Regel 15.000 Zeichen;
8. der Umfang eines Kapitels eines Lerntagebuchs gemäß § 6 Abs. 5 PO BA GeNauSo beträgt in der Regel mindestens 2.500 Zeichen;
9. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 6 PO BA GeNauSo beträgt in der Regel 30.000 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

- (2) Wird ein Modul, das seiner Herkunft nach aus einem anderen (Teil-)Studiengang der Universität Vechta stammt, studiert, bestimmt sich der Umfang der Prüfungsleistungen nach der Studienordnung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs.

§ 5 Praktikum

- (1) Das Praktikum dient der Integration von Praxiselementen in die theoretische Ausbildung und soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in die berufliche Praxis einführen.
- (2) Das Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit,
 - sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation zu reflektieren,
 - sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinanderzusetzen und daraus Kriterien für die weitere Gestaltung des Studiums abzuleiten,
 - exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennenzulernen,
 - ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für die weitere berufliche Ausbildung zu ziehen,
 - sich durch die berufsfeldspezifische Fragestellung mit einem Teilbereich der Praxis selbstständig auseinander zu setzen.
- (3) ¹Praktika können im Verwaltungs- und Managementbereich in allen sozialen, administrativen und ökonomischen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen absolviert werden. ²In Betracht kommen insbesondere
 - Klein- und mittelständischen Unternehmen
 - Organisationen und Vereine
 - Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
 - Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
 - Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
 - Öffentliche Bildungseinrichtungen,
 - Einrichtungen der Behindertenhilfe,
 - Forschungseinrichtungen,
 - Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
 - Parteien und Stiftungen,
 - Nicht-Regierungsorganisationen.

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Studienverlaufsplan Bachelor Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (180 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester Mobilitätsfens- ter	1	gnb001 Einführung in das Studium Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (9 CP / 4 SWS)	gnb002 Grundlagen der Nachhaltigkeit (9 CP / 4 SWS)	ewb002 Methoden der empirischen Bil- dungsforschung (5 CP / 4 SWS)		<i>Profilierungsbereich (6 CP)</i>	29 CP
	2	gnb003 Geschlechterordnungen (9 CP / 4 SWS)	gnb004 Methodenworkshop: Quantitative Forschungsme- thoden (6 CP / 2 SWS)	gnb005 Gesellschaftliche Naturverhält- nisse (6 CP / 4 SWS)	gnb006 Arbeitsmarkt und Nachhaltig- keit (9 CP / 4 SWS)		30 CP
	3	gnb007 Methodenworkshop: Qualitative Forschungsme- thoden (9 CP / 4 SWS)	gnb008 Sozialstruktur und soziale Un- gleichheit (9 CP / 4 SWS)	kwb017 Einführung in die digitalen Kulturwissenschaften (8 CP / 4 SWS)		<i>Profilierungsbereich (6 CP)</i>	32 CP
	4	gnb009 Soziale Innovationen (9 CP / 4 SWS)	gnb010 Globalisierung und Weltgesell- schaft (9 CP / 2 SWS)	kwb018 Digitale Kulturwissenschaften - Vertiefung (6 CP / 4 SWS)	ewb010 Bildung für nachhaltige Ent- wicklung (6 CP / 2 SWS)		30 CP
	5	gnb011 Region und Raum (6 CP / 2 SWS)	gnb012 Praktikum (20 CP / 2 SWS)	web003 Sustainability Entrepreneur- ship (6 CP / 4 SWS)			32 CP
	6	swb005 Individuum und Gesellschaft (6 CP / 4 SWS)	gnb013 Bachelorarbeit und Bachelor- kolloquium (11+1+3 CP / 1 SWS)			<i>Profilierungsbereich (6 CP)</i>	27 CP